

Öffentliche Aufträge und Vergaberecht **VOL/A für Einsteiger** Schwerpunkt unterschwellige Aufträge

Jan C. Eggers
Handelskammer Hamburg, 26. Januar 2012



Themen im Überblick

- Grundsätze für öffentliche Ausschreibungen
- Verfahrensarten für öffentliche Ausschreibungen
- Ablauf einer Ausschreibung
- Beschaffungsentscheidung des Auftraggebers
- Vorüberlegungen zur Teilnahme
- Erstellung des Angebots – mögliche Schwierigkeiten
- Praxistipps
- Rechtsschutz im Vergabeverfahren

Grundsätze für öffentliche Ausschreibungen

Was muss ausgeschrieben werden?

- Öffentliche Aufträge
 - = Aufträge von öffentlichen Auftraggebern
 - Private Auftraggeber müssen normalerweise nicht ausschreiben
- Bauaufträge, Lieferungen, Dienstleistungen
- Ausnahmen vom Vergaberecht in Sonderfällen
 - z.B. Arbeitsverträge, bestimmte Aufträge im Verteidigungsbereich

Wie muss ausgeschrieben werden? (1)

- Hängt vom (geschätzten) Nettoauftragswert ab: Überschreitung des Schwellenwerts?
 - Lieferungen/Dienstleistungen: EUR 193.000 (neu EUR 200.000)
 - Bauaufträge: EUR 4,845 Mio. (neu EUR 5 Mio.)
 - Bei Aufteilung eines Auftrags in Lose: Werte aller Lose werden zusammengezählt
- Bei Überschreitung des Schwellenwerts gelten andere Regeln als bei Unterschreitung des Schwellenwerts

Wie muss ausgeschrieben werden? (2)

- Überschreitung des Schwellenwerts
 - Rechtsgrundlagen:
 - EU-Richtlinien
 - deutsches Vergaberecht: GWB, VgV, 2. Abschnitt VOL/A
 - Daher: immer EU-weite Ausschreibung
- Unterschreitung des Schwellenwerts
 - Rechtsgrundlagen:
 - einige Grundsätze des EU-Rechts
 - deutsches Haushaltsrecht (Budgetrecht): 1. Abschnitt VOL/A
 - Daher:
 - nur ausnahmsweise EU-weite Ausschreibung erforderlich
 - Regelfall: nationale Ausschreibung

Vier vergaberechtliche Grundprinzipien

- **Transparenzgebot**
 - Öffentliche Bekanntmachung (= Ausschreibung)
 - Vergabe nach zuvor festgelegten und den Bietern mitgeteilten Regeln
- **Wettbewerbsprinzip**
 - Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot
- **Diskriminierungsverbot**
- **Mittelstandsschutz**
 - Aufteilung in Fach- und Teil(mengen)lose

Insbesondere: Diskriminierungsverbot

- Gleichbehandlung aller Bieter im Verfahren
- Erörterungstermine mit allen Bietern durchzuführen
- **Beispiele:**
 - Gleiche Dauer von Vorführungsterminen
 - Gleichmäßige Aufklärung von Unklarheiten im Angebot
 - Gleiche Fristen für Angebotsabgabe
 - Keine Zuschneidung der Leistungsbeschreibung auf einen Bieter

Insbesondere: Vorrang der Losvergabe

- Grundsatz: Pflicht zur Teilung in Lose
 - nach Menge ("Teillose")
 - nach Art / Fachgebiet ("Fachlose")
- Ausnahme: Gesamtvergabe aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen
 - Losvergabe funktional/technisch unmöglich?
 - Losvergabe mit erheblichen Nachteilen behaftet?
 - Unwirtschaftliche Zersplitterung eines Auftrags muss Auftraggeber nicht in Kauf nehmen

Verfahrensarten für öffentliche Ausschreibungen

Verfahrensarten (1)

- **Öffentliche Ausschreibung ("Normalfall")**
 - Bekanntmachung
 - Direkte Angebotsabgabe (keine Beschränkung der Bieterzahl)
 - keine Verhandlungen
- **Beschränkte Ausschreibung**
 - Mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb oder ohne
 - Aufforderung von mindestens drei bzw. sechs ausgewählten Unternehmen zur Angebotsabgabe
 - keine Verhandlungen
 - In Hamburg bis Auftragswert EUR 100.000 (bis Ende 2012)
 - Sonst nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich

Verfahrensarten (2)

- **Freihändige Vergabe**
 - Mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb oder ohne
 - Verhandlungen mit mindestens drei ausgewählten Bietern
 - In Hamburg bis Auftragswert EUR 100.000 (bis Ende 2012)
 - Sonst nur ausnahmsweise möglich
 - z.B.: bei besonderem Geheimhaltungsbedarf; Alleinstellung eines bestimmten Unternehmens; besonderer Dringlichkeit
- **Direktkauf**
 - Keine Einholung von Vergleichsangeboten
 - bis Auftragswert EUR 500

Verfahrensarten (3) - Gegenüberstellung

Ablauf des Verfahrens	Bezeichnung der Verfahrensart	
	<i>Unterschwellenbereich</i>	<i>Oberschwellenbereich</i>
Ein Verfahrensschritt: • Nur Angebotsabgabe ohne Verhandlungen	Öffentliche Ausschreibung	Offenes Verfahren
Zwei Verfahrensschritte: • Zuerst Teilnahmewettbewerb (Bieterauswahl) • Angebotsabgabe durch ausgewählte Bieter ohne Verhandlungen	Beschränkte Ausschreibung (Besonderheit: uU auch ohne Teilnahmewettbewerb möglich)	Nicht offenes Verfahren
Zwei Verfahrensschritte: • Zuerst Teilnahmewettbewerb (Bieterauswahl) • Verhandlungen mit ausgewählten Bietern	Freihändige Vergabe mit Teilnahmewettbewerb	Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung
Ein Verfahrensschritt: • Verhandlungen mit ausgewählten Bietern	Freihändige Vergabe ohne Teilnahmewettbewerb	Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung

Ablauf einer Ausschreibung

Schritt 1 – Öffentliche Auftragsbekanntmachung

- Nicht bei Verfahren ohne Teilnahmewettbewerb
- Veröffentlichung in Tageszeitungen, amtl. Veröffentlichungen, Beschaffungsportalen
- Enthält wesentliche Informationen, u.a.:
 - Wer beschafft? (Auftraggeber)
 - Was wird beschafft? (Auftragsgegenstand)
 - Wie wird beschafft? (Art des Vergabeverfahrens, wichtig für Verfahrensablauf)
 - Welche Eignungsnachweise sind gefordert? (z.B. Referenzen)
 - Welche Frist gilt für die Teilnahme?

Schritt 2 - Teilnahmewettbewerb

- Beschränkt die Bieterzahl
- Im Teilnahmewettbewerb wird die Eignung der Bieter für den Auftrag geprüft
 - Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit
 - Auftraggeber fordert Eignungsnachweise (zB Referenzen)
 - Auftraggeber wählt (mindestens drei) Bieter aus, die zur Angebotsabgabe bzw. zu Verhandlungen aufgefordert werden
- Teilnahmeantragsfrist muss ausreichend lang sein
- Nicht bei öffentlicher Ausschreibung
- Nicht bei beschränkter Ausschreibung / freihändiger Vergabe ohne Teilnahmewettbewerb

Schritt 3 – Versand der Vergabeunterlagen

- An alle Bieter bei öffentlicher Ausschreibung; sonst an ausgewählte Bieter
- Bewerbungsbedingungen:
 - Beschreibung des Vergabeverfahrens
 - Angabe der Zuschlagskriterien mit Gewichtung
- Vertragsunterlagen:
 - Leistungsbeschreibung
 - Regel: Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis (= in Teilleistungen gegliedertes, detailliertes Leistungsverzeichnis, in das Bieter nur noch Preise eintragen muss)
 - Ausnahme: funktionale Leistungsbeschreibung (= allgemeine Darstellung der gewünschten Leistung, Lösung der Aufgabe wird teilweise den Bietern überlassen)
 - Vertragsbedingungen

Schritt 4 - Angebotsabgabe

- Immer bei öffentlicher und beschränkter Ausschreibung
- Oft auch bei freihändiger Vergabe vor Einstieg in Verhandlungen
- Angebotserstellung
 - entsprechend der Vergabeunterlagen, einschl. der geforderten Angaben, Nachweise und Unterlagen
 - bei Unklarheiten: Rückfrage bei Auftraggeber
- Angebotsfrist muss ausreichend lang sein

Schritt 5 - Verhandlungen

- Verhandlungen nur bei freihändiger Vergabe
 - Verhandlungen über den ganzen Vertrag einschließlich des Leistungsgegenstands
 - Verhandlungen mit mindestens drei Unternehmen
 - relativ freie Verfahrensgestaltung, aber Transparenz, keine Diskriminierungen
- Bei öffentlicher/beschränkter Ausschreibung keine Verhandlungen
 - Trotzdem wird oft verhandelt!
 - Erlaubt: Aufklärungsgespräch
 - bei Unklarheiten im Angebot / über den Bieter / die Preiskalkulation
 - Gespräch darf Bieter keine Änderung/Ergänzung des Angebots ermöglichen
 - Nachverhandelte Angebote sind auszuschließen

Schritt 6 – Wertung und Zuschlag

- Angebotswertung
 - Prüfung auf inhaltliche oder formelle Angebotsmängel
 - Anwendung (nur!) der bekannt gegebenen Zuschlagskriterien
 - Evtl. Aufforderung zur Nachlieferung fehlender Erklärungen und Nachweise (in engen Grenzen auch Preisangaben) innerhalb kurzer Frist
- Zuschlag
 - Schriftlich, per E-Mail oder Telefax
- Besonderheit im Oberschwellenbereich:
 - Vorabinformation an unterlegene Bieter und Wartepflicht vor Zuschlagserteilung

Was soll beschafft werden? Die Beschaffungsentscheidung des Auftraggebers

Grundsatz: Freie Wahl

- Freies Wahlrecht des Auftraggebers, was er beschaffen will
 - Beschaffungsentscheidung muss auf sach- und auftragsbezogenen Gründen beruhen
 - Sachliche Richtigkeit / Nachvollziehbarkeit der Gründe wird aber nicht überprüft
 - Kann grds. zur Festlegung auf bestimmtes Erzeugnis / bestimmte Technologie führen
 - durch neue Rechtsprechung bestätigt

Mögliche Grenzen der freien Wahl

- Diskriminierungsverbot
- Gebot der produktneutralen Ausschreibung
 - Rechtfertigung der Verengung durch Auftragsgegenstand?
 - Frage des Einzelfalls, wo bei technischen Eigenschaften die Diskriminierung beginnt
- Verzicht auf Ausschreibung wegen vermeintlicher Alleinstellung eines einzigen Unternehmens?
 - Hohe Diskriminierungsgefahr
 - Besonders schwer zu rechtfertigen
 - Gründlicher Markttest erforderlich
 - Sehr strenge Anforderungen

Vorüberlegungen zur Teilnahme an der öffentlichen Ausschreibung

Vorüberlegungen (1)

- Sorgfältige Durchsicht von Bekanntmachung und Vergabeunterlagen
 - Auftragsgegenstand
 - Mindestanforderungen
 - Zuschlagskriterien
- Unklarheiten?
 - Nachfrage beim Auftraggeber
- Entscheidung: Interesse am Auftrag?

Vorüberlegungen (2)

- Eigene Leistungsfähigkeit?
 - Präqualifikation durch Zertifizierung oder einzelne Eignungsnachweise?
 - Teilnahme nur an einzelnen Losen?
 - Teilnahme unter Einsatz von Nachunternehmern?
 - Teilnahme als Mitglied in einer Bietergemeinschaft?
- Abgabe eines (isolierten) Nebenangebots, wenn zulässig?
 - Bei VOL-Ausschreibung nur zulässig, wenn ausdrücklich zugelassen

Erstellung des Angebots – Auswahl möglicher Schwierigkeiten



Risiken von Angebotsmängeln

- Gefahr des Ausschlusses des Angebots von der Wertung - auch wenn Angebot attraktiv ist
- Schlechtere Bewertung des Angebots als eigentlich "verdient"

Formalien (1)

- **Unterschriften**
 - Unterschrift muss sich auf das gesamte Angebot beziehen (also am Ende des Angebotes oder auf dem Anschreiben erfolgen)
 - Angebote müssen die Identität des Bieters eindeutig erkennen lassen
- **Abgabe im verschlossenen Umschlag**
- **Erläuterungen**
 - Immer auf separater Anlage
 - Möglichst sparsam (Risiko der Interpretation als Bedingung)

Formalien (2)

- Vordrucke des Auftraggebers verwenden
 - Verwendung eigener Formulare ohne inhaltliche Änderung ist zulässig
 - Aber Einhaltung der vorgegebenen Angebotsgliederung nötig
 - Ordnungsziffern des Leistungsverzeichnisses verwenden
- Einreichung von vertraulichen Angaben (z.B. Bilanzen etc.) mit Zusatz "Öffnung nur im Beisein der Antragstellerin" unzulässig
- Änderungen von Eintragungen müssen zweifelsfrei sein
 - Tipp-Ex / Korrekturband vermeiden

Änderungen an den Vertragsunterlagen

- Änderungen an den Vertragsunterlagen sind unzulässig
 - Nicht nur Streichungen oder Überschreibungen
 - Sondern jede Abweichung von den Vorgaben
 - auch Abweichungen vom Leistungsverzeichnis
 - Vorbehalte, Bedingungen, Beifügung eigener AGB
 - Es spielt keine Rolle, wie bedeutend eine Position ist
- Keine "Änderung" ist die bloß "schlechtere" Erfüllung einer Anforderung, die keine Mindestanforderung ist, sondern nur für die Wertung relevant ist
 - z.B.: Lieferzeit
 - im Zweifel: beim Auftraggeber nachfragen

Fehlende Erklärungen und Nachweise (1)

- Genaue Einhaltung der geforderten Angaben nötig
 - z.B. bei Aufgliederung von Umsätzen
 - unerfüllbare/unzumutbare Vorgaben darf Auftraggeber nicht machen
- Grundsätzlich: Angebotsausschluss bei fehlenden (auch: unklaren/widersprüchlichen) Erklärungen, Angaben, Nachweisen

Fehlende Erklärungen und Nachweise (2)

- VOL/A: Nachforderung möglich (= nicht zwingend)
 - Auftraggeber kann sich entscheiden, ob er nachfordern oder das Angebot ausschließen will
 - Angemessene – in der Regel sehr knappe - Fristsetzung
- **Betrifft:**
 - Nachweise zur Eignung, zB Referenzliste
 - Nachweise zum Angebot, zB Produktdatenblatt

Fehlende Preisangaben

- "Nachforderungs-Flexibilität" ist bei Preisangaben eingeschränkt
- Grundsätzlich keine Nachforderung von Preisangaben möglich
- Aber ausnahmsweise auch Nachforderung von Preisangaben möglich, wenn:
 - Nur "unwesentliche Einzelposition",
 - deren Einzelpreis den Gesamtpreis nicht verändert (wohl nur gegeben, wenn Einzelposition rechnerisch im Gesamtpreis enthalten ist)
 - oder die Wertungsreihenfolge/Wettbewerb nicht beeinträchtigt (= fehlende Angabe ohne Einfluss auf preislichen Rang des Angebots)
- Unklar: Was ist noch "unwesentlich"?
 - 2% des niedrigsten Gesamtangebotspreises?
 - Messung im Vergleich zu den anderen Angeboten?
- Fehlender Gesamtpreis = immer zwingender Ausschluss

Fristen

- Wichtige Fristen
 - Teilnahmeantragsfrist (nur bei beschränkter Ausschreibung / freihändiger Vergabe)
 - Angebots(abgabe)frist
- Fristen müssen ausreichend lang sein
 - Je schwieriger die Ausschreibung, desto länger
 - Fristverkürzungen bei Eilbeschaffung möglich
- Fristversäumnis führt in der Regel zum Ausschluss
 - Übermittlungsrisiko trägt der Bieter
 - Ausnahmen sind selten (z.B. Aschewolke)

Einsatz von Nachunternehmern

- Einschaltung von Nachunternehmern als Möglichkeit, einen Auftrag durchzuführen, den Bieter allein nicht durchführen kann
- Nachunternehmererklärung
 - Angaben, welche Leistungen auf Nachunternehmer übertragen werden sollen (klare Zuordnung nötig / LV-Ziffern)
 - Benennung der vorgesehenen Nachunternehmer
 - Problem: Zwingende Benennung der Nachunternehmer im Angebot, wenn Nachunternehmer noch nicht feststeht (meist erlaubt: Angabe "NN")
- Nachweis, dass Bieter über Mittel des Dritten verfügen kann, z.B. durch Verpflichtungserklärung
 - Bieter kann sich dann auf Leistungsfähigkeit des Dritten berufen
 - Wenn keine andere Vorgabe, muss Nachweis noch nicht mit dem Angebot vorgelegt werden

Abgabe von Nebenangeboten

- Angebot einer abweichenden Leistung
 - VOL/A: unzulässig, außer wenn ausdrücklich erlaubt
- Nebenangebote dürfen nur gewertet werden, wenn
 - nicht einziges Zuschlagskriterium der Preis ist (str.)
 - Mindestanforderungen für Nebenangebote bekannt gegeben worden sind
- Klare Kennzeichnung als Nebenangebot
 - Bei Abweichungen vom Leistungsverzeichnis sonst Ausschlussrisiko
- Nachweis für funktionale Gleichwertigkeit
 - Prüfberichte, Zulassungen, Zertifikate etc. ins Angebot

Praxistipps

Praxistipps (1)

- Der Auftraggeber bestimmt die Spielregeln. Die Spielregeln stehen in den Verdingungsunterlagen.
- Bei Unklarheiten: Immer Rückfrage beim Auftraggeber, wenn möglich schriftlich.
- Nicht die eigenen AGB zugrunde legen, wenn Auftraggeber seine AGB vorgegeben hat.
- Formulierungen vermeiden, die sich als versteckte Vorbehalte deuten lassen, auch im Begleitschreiben.

Praxistipps (2)

- Angebote, die von den Vorgaben des Auftraggebers abweichen, immer als Nebenangebot einreichen (wenn zulässig).
- Klares, vollständiges, widerspruchsfreies Angebot.
- Bei Aufklärungsgesprächen: Vorher Frage nach Gesprächsgegenstand, außerdem schriftliches Protokoll

Rechtsschutz im Vergabeverfahren



Verstoß gegen Vergaberecht?

- Verletzung von Vergaberegeln?
 - z.B. unklare Angabe von Zuschlagskriterien
 - z.B. unklare oder diskriminierende Leistungsbeschreibung
 - z.B. Bevorzugung bestimmter Bieter
- "Störgefühl" bei der Teilnahme an der Ausschreibung?

Unterschiede beim Rechtsschutz der Bieter

- Im Oberschwellenbereich
 - Spezieller vergaberechtlicher Rechtsschutz:
 - Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer (in Hamburg in der Regel bei der Finanzbehörde) und Beschwerde zum Oberlandesgericht
 - Bieterrechte sind umfassend geschützt
 - Spezielles, relativ wirkungsvolles Eilverfahren
- Im Unterschwellenbereich
 - kein spezieller vergaberechtlicher Rechtsschutz
 - Gefahr von Rechtsschutzlücken

Rechtsschutz im Unterschwellenbereich

Verletzung von Bieterrechten

- Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes
 - Willkür im Verfahren
 - Willkür bei den Zuschlagskriterien
 - Grobe, besonders schwerwiegende Verstöße gegen die VOL/A
- Verletzung von bestimmten Grundsätzen des EU-Rechts
 - Diskriminierende Produktanforderungen
 - Unangemessene Fristen
- Nichteinhaltung einzelner Regeln der VOL/A?
 - VOL/A ist eigentlich nur "internes Dienstrecht" des Auftraggebers
 - Bei Selbstbindung kann sie auch gegenüber den Bietern verbindlich werden
 - Im Einzelnen noch nicht geklärt
- Reichweite des Rechtsschutzes im Einzelfall immer noch unklar

Zuständigkeit

- Kein spezieller Rechtsweg
 - Aber EU-Kommission fordert auch im Unterschwellenbereich ein Mindestmaß an Rechtsschutz
- Antrag auf einstweilige Verfügung beim Landgericht
- Nur während des Verfahrens, d.h. solange der Zuschlag noch nicht erteilt worden ist
 - Das bekommt man nicht unbedingt mit (keine Vorabinformation)!
- Verhinderung der Auftragserteilung uU möglich, aber keine Erzwingung der eigenen Beauftragung
- Schwierigkeit bei Unsicherheit über Auftragswert
 - Vergabekammer kann Schwellenwertüberschreitung überprüfen
 - Antrag beim Landgericht muss aber relativ schnell gestellt werden
 - Antrag bei Landgericht und Vergabekammer?

Exkurs: Rechtsschutz im Oberschwellenbereich

Rüge von Rechtsverletzungen (1)

- Bieter können Rechtsverletzungen rügen
 - Daumenregel: jede rechtswidrige Benachteiligung im Verfahren
 - z.B.: Diskriminierungen, zu kurze Fristen, unerfüllbare Anforderungen, fehlende kalkulationsrelevante Informationen, ungerechtfertigter Angebotsausschluss, usw.
- Rüge soll
 - den Auftraggeber zur Abstellung einer Rechtsverletzung bewegen (Gelegenheit zur "Selbstkorrektur")
 - die Rechte des Bieters wahren, denn nicht gerügte Verstöße können später nicht mehr im Nachprüfungsverfahren geltend gemacht werden
- Rüge muss in bestimmten zeitlichen Grenzen erfolgen ("Unverzüglichkeit" und Ausschlussfristen)

Rüge von Rechtsverletzungen (2)

- Obliegenheit zur "unverzüglichen" Rüge bei erkanntem Vergaberechtsverstoß
 - "unverzüglich" = mind. 1-3 Tage, max. 1 Woche
 - EuGH, 2010: "Unverzüglich" ist ein unklarer Begriff
 - Daher Unsicherheit: Greift Rügeobliegenheit überhaupt noch?
 - Nein: OLG Celle 2010
 - Ja: OLG Dresden 2010, VK Bund 2012
 - Große Zweifel: OLG München
 - "Erkannt" ist ein Verstoß oft erst nach Rückfrage beim Auftraggeber und/oder nach juristischer Prüfung

Rüge von Rechtsverletzungen (3)

- Rüge spätestens bis zum Ende der in der EU-Bekanntmachung benannten Teilnahmeantrags- oder Angebotsfrist
 - für Verstöße, die in der EU-Bekanntmachung erkennbar sind
 - für Verstöße, die in den Vergabeunterlagen erkennbar sind
 - das sind in der Regel Verstöße, die das Leistungsverzeichnis betreffen (z.B. Diskriminierung)
 - d.h.: nach Ablauf der Angebotsfrist können keine Verstöße mehr gerügt werden, die in den Vergabeunterlagen erkennbar waren

Nachprüfungsantrag bei Vergabekammer (1)

- Wenn der Auftraggeber der Rüge nicht abhilft:
Rechtsschutz durch Nachprüfungsantrag möglich
- Nachprüfungsverfahren
 - Erste Instanz: Vergabekammer (gerichtsähnlich)
 - gesetzliche Entscheidungsfrist: fünf Wochen ab Antragsingang
 - Zweite Instanz: Oberlandesgericht
 - keine Entscheidungsfrist
- Akteneinsichtsrecht des Bieters
 - Aus den Akten können sich weitere Verfahrensfehler ergeben

Nachprüfungsantrag bei Vergabekammer (2)

- Automatischer Effekt: Zuschlagsverbot während des Verfahrens
- Kammer trifft "geeignete Maßnahmen" zur Beseitigung der Rechtsverletzung
 - Anordnungen (Neuwertung, Einholung neuer Angebote zu anderen Bedingungen, Neuausschreibung), Aufhebung, ggf. Unwirksamkeit des bereits erteilten Zuschlags
- Auch gar nicht ausgeschriebene Aufträge können angegriffen werden ("De-facto-Vergabe")
 - Solche Aufträge kann Kammer für unwirksam erklären
 - z.B.: bei fehlendem Grund für Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung (keine Dringlichkeit oder Alleinstellung)

Bis wann kann ein Nachprüfungsantrag gestellt werden? (1)

- Grundregel 1: Auftraggeber kann nach einer Rüge eine Antragsfrist von 15 Tagen auslösen (muss es aber nicht)
- Auslösung: ab Mitteilung "Der Rüge wird nicht abgeholfen!"
- Zeitlich relevant: Eingang der Mitteilung beim Bieter
- Nur, wenn vorher in EU-Bekanntmachung angekündigt:

VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen

Genauere Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen: Der Auftraggeber weist darauf hin, dass ein Nachprüfungsantrag unzulässig ist, soweit mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

- Auftraggeber kann dann durch entsprechende Mitteilung die Frist auslösen, er kann es aber auch lassen

Bis wann kann ein Nachprüfungsantrag gestellt werden? (2)

- Grundregel 2: Kein Nachprüfungsantrag mehr nach Zuschlagserteilung
 - Ausnahmen:
 - Unterlegener Bieter hat keine/falsche Biетervorabinformation bekommen
 - Unterlegener Bieter hat zwar Biетervorabinformation bekommen, aber Auftraggeber hat Wartefrist nicht eingehalten
 - De-facto-Vergabe (Auftragsvergabe direkt an ein Unternehmen)
 - Dann Antragsfrist 30 Tage
 - ab Kenntnis von Auftragsvergabe
 - oder ab Bekanntmachung der Auftragsvergabe im EU-Amtsblatt (unabhängig von Kenntnisnahme)
 - Außerdem: Ausschlussfrist (danach kein Angriff mehr möglich)
 - 6 Monate ab Vertragsschluss (unabhängig von Kenntnis)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

**Haben Sie
Fragen?**

Jan C. Eggers
LL.M. (Exeter)
Rechtsanwalt, Senior Associate
Hogan Lovells International LLP
Alstertor 21
20095 Hamburg
Tel.: (040) 41993 - 509
jan.eggerts@hoganlovells.com

www.hoganlovells.com

Hogan Lovells has offices in:

Abu Dhabi	Colorado Springs	Houston	New York	Silicon Valley
Alicante	Denver	Jeddah*	Northern Virginia	Singapore
Amsterdam	Dubai	London	Paris	Tokyo
Baltimore	Dusseldorf	Los Angeles	Philadelphia	Ulaanbaatar
Beijing	Frankfurt	Madrid	Prague	Warsaw
Berlin	Hamburg	Miami	Riyadh*	Washington DC
Brussels	Hanoi	Milan	Rome	Zagreb*
Budapest*	Ho Chi Minh City	Moscow	San Francisco	
Caracas	Hong Kong	Munich	Shanghai	

*Hogan Lovells" or the "firm" is an international legal practice that includes Hogan Lovells International LLP, Hogan Lovells US LLP and their affiliated businesses.

The word "partner" is used to refer to a member of Hogan Lovells International LLP or a partner of Hogan Lovells US LLP, or an employee or consultant with equivalent standing and qualifications, and to a partner, member, employee or consultant in any of their affiliated businesses who has equivalent standing. Where case studies are included, results achieved do not guarantee similar outcomes for other clients. Attorney Advertising.

For more information see www.hoganlovells.com.

© Hogan Lovells 2011. All rights reserved.

*Associated offices